

# **Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Waldshut**

## **Hochwassergefahrenkarten für den Flusslauf des Hochrheins sind fertig gestellt**

Die Hochwassergefahrenkarten für den Flusslauf des Hochrheins sind fertig gestellt. Im Landkreis Waldshut sind folgende Städte und Gemeinden betroffen:

1. Albbruck;
2. Bad Säckingen;
3. Dogern;
4. Hohentengen a.H.
5. Jestetten;
6. Küssaberg;
7. Laufenburg;
8. Lottstetten;
9. Murg;
10. Waldshut-Tiengen und
11. Wehr.

Diese Hochwassergefahrenkarten stellen die vom Flusslauf des Hochrheins ausgehende Überflutungsgefahr für unterschiedliche Hochwasserszenarien dar. In den vorliegenden Karten sind die Flächenausbreitungen des Wassers bei einem 10-, 50- und 100-jährlichen Hochwasser sowie bei einem Extremhochwasser dargestellt. Anhand der Karten können Bürger ihr eigenes Risikopotential abschätzen und Vorsorgemaßnahmen treffen.

Nach § 65 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg sind Flächen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (100-jährliches Hochwasserereignis), festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

Die Bebaubarkeit und die Nutzung dieser Flächen sind aus Gründen des Hochwasserschutzes eingeschränkt.

Diese Bekanntmachung können Sie zusammen mit dem Informationsblatt „Grundstücke in Überschwemmungsgebieten“ auf der Homepage des Landkreises Waldshut [www.landkreis-waldshut.de](http://www.landkreis-waldshut.de) unter „Aktuelles & Presse“ herunterladen.

Die Hochwassergefahrenkarten für den Flusslauf des Hochrheins können beim Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, Zimmer Nr. 404, Kaiserstraße 110, 79761 Waldshut-Tiengen und bei den folgenden Städten und Gemeinden für das jeweilige Gemeindegebiet während der Dienstzeiten ab dem 03.07.2017 kostenlos eingesehen werden:

Gemeinde Albbruck, Rathaus, Schulstraße 6, 79774 Albbruck  
Stadt Bad Säckingen, Rathaus, Rathausplatz 1, 79713 Bad Säckingen  
Gemeinde Dogern, Rathaus, Rathausweg 1, 79804 Dogern  
Gemeinde Hohentengen am Hochrhein, Rathaus, Kirchstraße 4, 79801 Hohentengen a.H.  
Gemeinde Jestetten, Rathaus, Hombergstraße 2, 79798 Jestetten  
Gemeinde Küssaberg, Rathaus, Gemeindezentrum, 79790 Küssaberg  
Stadt Laufenburg (Baden), Rathaus, Hauptstraße 30, 79725 Laufenburg (Baden)  
Gemeinde Lottstetten, Rathaus, Rathausplatz 1, 79807 Lottstetten  
Gemeinde Murg, Bauamt und Bauhof, Am Bahndamm 5, 79730 Murg  
Stadt Waldshut-Tiengen, Stadtbauamt, Sulzerring 6, 79761 Waldshut-Tiengen  
Stadt Wehr, Rathaus, Hauptstraße 16, 79664 Wehr

Die Hochwassergefahrenkarten können auch im Internet bis zu einem Maßstab von 1: 5.000 eingesehen und unter folgenden Links erreicht werden:

1. <http://www.landkreis-waldshut.de/index.php?id=2750>
2. <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>

Für Auskünfte steht Ihnen das Landratsamt Waldshut – Amt für Umweltschutz – gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner sind:

Tino Kammerdiener  
Tel: 07751 / 86 32 07  
E-mail: [tino.kammerdiener@landkreis-waldshut.de](mailto:tino.kammerdiener@landkreis-waldshut.de)

Rainer Bauch  
Tel: 07751 / 86 32 32  
E-mail: [rainer.bauch@landkreis-waldshut.de](mailto:rainer.bauch@landkreis-waldshut.de)

Waldshut-Tiengen, im Mai 2017

Landratsamt Waldshut  
-Amt für Umweltschutz-

# **Informationsblatt**

## **Grundstücke in Überschwemmungsgebieten**

Mein Grundstück liegt in einem nach § 65 Abs. 1 des Wassergesetzes Baden-Württemberg gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

### **Was sind Überschwemmungsgebiete?**

Überschwemmungsgebiete sind

1. Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Dämmen oder Hochufern,
2. Gebiete in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und
3. Gebiete die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

### **Welche Auswirkungen hat das auf mein Grundstück?**

Die Bebaubarkeit und die Nutzung des Grundstücks sind aus Gründen des Hochwasserschutzes eingeschränkt.

Untersagt sind:

1. Die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften.
2. Das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen.
3. Das Errichten von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen.
4. Das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden.
5. Die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.
6. Das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche.
7. Das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese dem vorsorgenden Hochwasserschutz entgegenstehen.
8. Die Umwandlung von Grünland in Ackerland.

## 9. Die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Von diesen Verboten können unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen und Befreiungen erteilt werden.

Zuständig für Ausnahmegenehmigungen vom Verbot Nr. 2 (Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen) ist die Gemeindeverwaltung, auf deren Gebiet Ihr Grundstück liegt. **Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben entscheidet die zuständige Baurechtsbehörde auch über eine Ausnahmegenehmigung.**

Zuständig für Ausnahmen/Befreiungen von den Verboten Nr. 1 und 3 bis 9 ist das Landratsamt Waldshut - Amt für Umweltschutz -.

## Wieso wurden Überschwemmungsgebiete festgesetzt?

Die betroffenen Grundstückseigentümer werden auf die Hochwassergefährdung aufmerksam gemacht. Bitte prüfen Sie, ob Sie Ihr Anwesen durch Objektschutzmaßnahmen hochwassersicherer gestalten können (z.B. Sicherung von Kellerfenstern und Lichtschächten, Auftriebssicherung des Öltanks). Ferner sollen durch die Überschwemmungsgebiete Flächen für den Hochwasserschutz gesichert werden. **Hochwasser braucht Platz!**

Durch die weitere Bebauung der Talauen wird das Hochwasser weiter flussabwärts verlagert und führt dort zu umso schlimmeren Schäden. Deshalb sollen so viele Flächen wie möglich für die Ausbreitung von Hochwasser erhalten bleiben.

## Ich habe weitere Fragen. An wen wende ich mich?

Für Auskünfte steht Ihnen das Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner sind:

Tino Kammerdiener  
Tel: 07751 / 86 32 07  
E-mail: [tino.kammerdiener@landkreis-waldshut.de](mailto:tino.kammerdiener@landkreis-waldshut.de)

und

Rainer Bauch  
Tel: 07751 / 86 32 32  
E-mail: [rainer.bauch@landkreis-waldshut.de](mailto:rainer.bauch@landkreis-waldshut.de)